

# **Geschäftsordnung des Bundeskongresses der Linksjugend ['solid] e. V.**



- Stand: 27. September 2024 -

## **1 § 1 Arbeitsgremien**

2 (1) Der Bundeskongress besetzt in offener Abstimmung folgende Kommissionen als  
3 Arbeitsgremien:

- 4 a. Tagungsleitungskommission (Tagungsleitung) aus mindestens fünf Mitglie-  
5 dern.
- 6 b. Mandatsprüfungskommission aus mindestens zwei Mitgliedern.
- 7 c. eine Antragsberatungskommission aus mindestens drei Mitgliedern.
- 8 d. Wahlkommission aus mindestens drei Mitgliedern.
- 9 e. Protokollkommission aus mindestens zwei Mitgliedern.

10 (2) Die Tagungsleitung hat die Aufgabe, den Bundeskongress auf der Grundlage der  
11 durch den Bundeskongress beschlossenen Tagesordnung zu leiten. Dazu hat sie  
12 unter anderem folgende Rechte:

- 13 a. Jederzeit zu Verfahrensfragen das Wort zu ergreifen
- 14 b. Die Geschäftsordnung im Streitfall auszulegen
- 15 c. unter Berücksichtigung der Regelungen der Geschäftsordnung Rederecht  
16 erteilen und zu entziehen
- 17 d. alle Abstimmungshandlungen zu leiten

18 (3) Die Mandatsprüfungskommission stellt die Beschlussfähigkeit des Bundeskon-  
19 gress und die Stimmberechtigung der Delegierten fest. Sie ist dazu berechtigt, die  
20 Mitgliederdatei sowie die Wahlprotokolle und ergänzende Unterlagen der Landes-  
21 verbände einzusehen. Für eine gültige Meldung der Delegierten müssen die Lan-  
22 desverbände, Bundesarbeitskreise und der Studierendenverband die ausgefüllte  
23 Vorlage für die Delegiertenmeldung und das Wahlprotokoll der Mandatsprüfungs-  
24 kommission zukommen lassen. Sie ist befugt, Delegierten-Wahlen zu

25 widersprechen, wenn sie begründete Zweifel daran hat, dass diese gemäß den je-  
26 weils gültigen Satzungen und Wahlordnungen erfolgt sind. Sollte die Mandatsprü-  
27 fungskommission ausfallen oder der Bundeskongress sie abwählen, so übernimmt  
28 die Bundesgeschäftsstelle hilfsweise ihre Aufgaben. Die Mandatsprüfungskommis-  
29 sion kann Helfer:innen hinzuziehen.

30 (4) Die Antragskommission führt den Bundeskongress gemeinsam mit der Tageslei-  
31 tung durch die Antragsbehandlung. Dazu macht sie Vorschläge zur Reihenfolge der  
32 Behandlung von Anträgen und der Priorisierung sowie Überweisung von Anträgen.

33 (5) Die Wahlkommission führt die Wahlen im Rahmen der Wahlordnung durch. Sie lei-  
34 tet die Wahlgänge und verkündet deren Ergebnisse. Die Wahlkommission kann  
35 Helfer:innen hinzuziehen. Weiteres regelt die Wahlordnung.

36 (6) Die Protokollkommission erstellt gemäß der Satzung und dieser Geschäftsordnung  
37 ein Beschlussprotokoll.

## 38 **§ 2 Debatte im Plenum**

39 (1) Delegierte und Kommissionsmitglieder haben Rederecht. Auf Antrag kann das Re-  
40 derecht von der Tagungsleitung auch sonstigen Personen erteilt werden. Antrag-  
41 stellende Personen haben das Recht, ihre Anträge einzubringen. Diskussionen wer-  
42 den im Rahmen dieser Geschäftsordnung unter Beachtung eines solidarischen Mit-  
43 einanders geführt.

44 (2) Wortmeldungen zur Diskussion sind nach dem von der Tagungsleitung vorgeschla-  
45 genen Verfahren anzuzeigen.

46 (3) Meldungen für Redebeiträge werden von der Tagungsleitung entgegengenom-  
47 men und unter Berücksichtigung der Quotierung abgearbeitet. Es kann ein Losver-  
48 fahren, welches quotiert stattfindet, für begrenzte Debatten geben. Über das Ver-  
49 fahren entscheidet die Tagungsleitung. Eine begrenzte Debatte endet, sobald es  
50 keine Redebeiträge von FLINTA\*-Personen mehr gibt, spätestens jedoch mit Ab-  
51 lauf des festgesetzten Zeitrahmens.

52 (4) Die Redezeit beträgt im Regelfall zwei Minuten. Anfragen, Bemerkungen, Für- und  
53 Gegenreden bei Personenwahlen dürfen jeweils die Zeit von einer Minute nicht  
54 überschreiten.

55 (5) Bei Wahlen erhalten Kandidierende eine Vorstellungszeit von drei Minuten. Für  
56 Anfragen, Für- und Gegenreden gibt es pro Kandidat:in drei Minuten Redezeit. Zur  
57 Beantwortung von Fragen haben Kandidierende zwei Minuten Zeit.

58 (6) Delegierte können nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes oder eines Wahl-  
59 ganges eine persönliche Erklärung abgeben. Sie sind bei der Tagesleitung anzu-  
60 melden. Redebeiträge zur Sache sind als Inhalt persönlicher Erklärungen unzuläs-  
61 sig. Persönliche Erklärungen dürfen sich nicht aufeinander beziehen und können  
62 nicht für andere Personen abgegeben werden. Ausnahmen sind bei der Tageslei-  
63 tung zu beantragen und von dieser anschließend nach interner Beratung gegeb-  
64 enfalls zu gewähren. Es können nicht mehr als zwei persönliche Erklärungen zu  
65 einem Tagesordnungspunkt abgegeben werden.

### 66 **§ 3 Antragsbehandlung**

67 (1) Anträge können durch jedes Mitglied und Gremium bei der Antragskommission  
68 oder hilfsweise der Bundesgeschäftsstelle gestellt werden.

69 (2) Der Antragsschluss bemisst sich nach folgenden Regeln:

70 a. Antragsschluss für allgemeine Anträge ist zwei Wochen vor der jeweiligen  
71 Bundeskongress- Tagung.

72 b. Antragsschluss für Anträge, welche die Satzung, Schieds- oder Finanzord-  
73 nung ändern wollen, ist fünf Wochen vor der Bundeskongress-Tagung.

74 c. Sofern der Bundeskongress nichts anderes beschließt, liegt der Antrags-  
75 schluss für Änderungsanträge zwei Tage vor Beginn der Bundeskongress-  
76 Tagung.

77 d. Änderungsanträge zu Dringlichkeitsanträgen können bis zur Behandlung  
78 des jeweiligen Antrages gestellt werden.

79 (3) Anträge jeder Art müssen schriftlich und in digitaler Form in einem bearbeitbaren  
80 Dateiformat (odt, doc, txt) per Mail an [antragskommission@linksjugend-solid.de](mailto:antragskommission@linksjugend-solid.de)  
81 eingereicht werden. Änderungsanträge können innerhalb der Fristen direkt auf O-  
82 penSlides von den jeweiligen Delegierten eingestellt werden.

83 (4) Änderungsanträge, welche nach Ende der Frist eingereicht werden, sind nur dann  
84 gültig, wenn sie mit einer Zweidrittelmehrheit oder einem FLINTA\*-Plenum oder  
85 durch ein migrantisches Plenum oder ein Plenum von Betroffenen von Antisemi-  
86 tismus zum jeweiligen Antrag eingebracht werden.

87 (5) Dringlichkeitsanträge können nur nach Antragsschluss gestellt werden. Dringlich-  
88 keitsanträge sind Anträge, deren Gegenstand sich erst nach Antragsschluss erge-  
89 ben hat. Die Dringlichkeit ist von den antragstellenden Personen zu begründen und  
90 von der Antragskommission zu prüfen, welche dem Bundeskongress entsprechend  
91 Behandlung oder Nicht-Behandlung empfiehlt. Die Zulassung eines

92 Dringlichkeitsantrags bedarf der Unterstützung von mindestens 25 Delegierten,  
93 welche aus mindestens fünf Landesverbänden, Bundesarbeitskreisen oder dem  
94 Studierendenverband delegiert sein müssen. Dringlichkeitsanträge sind in der Re-  
95 gel nach allen anderen Anträgen zu behandeln. Von der Regel kann durch Be-  
96 schluss des Bundeskongresses abgewichen werden.

97 (6) Liegen zu einem Thema mehrere Anträge bzw. zu einem Antrag mehrere Ände-  
98 rungsanträge vor, wird der weitestgehende zuerst zur Abstimmung gestellt. Alter-  
99 nativabstimmungen sind möglich. Änderungsanträge werden vor dem eigentli-  
100 chen Antrag abgestimmt. Eine Abstimmung entfällt, wenn die Einreichenden eines  
101 Antrages der Übernahme, auch in geänderter Fassung, eines Änderungsantrages  
102 zustimmen oder die Einreichenden den Antrag zurückziehen.

103 (7) Der Bundeskongress kann Anträge dem Bundessprecher:innenrat, dem Länderrat  
104 und seinen Gremien, einer nächsten Bundeskongress-Tagung oder einem kom-  
105 menden Bundeskongress überweisen. Endet ein Bundeskongress, bevor ein Antrag  
106 behandelt oder überwiesen worden ist, so gilt dieser als hinfällig. Das Recht, ihn  
107 zum nächsten Bundeskongress erneut einzureichen, bleibt hiervon unberührt. Hat  
108 ein Bundeskongress mehr als eine Tagung, sind Anträge, die im Rahmen der letzten  
109 Tagung nicht behandelt oder überwiesen wurden, automatisch bei der nächsten  
110 Tagung gestellt.

## 111 **§ 4 Beschlussfassung**

112 (1) Grundsätzlich stimmberechtigt sind alle nach den gültigen Satzungen und Ord-  
113 nungen ordentlich gewählte Delegierten.

114 (2) Beschlüsse werden grundsätzlich offen mit einfacher Mehrheit den anwesenden  
115 Delegierten gefasst, sofern nicht die Satzung oder die Geschäftsordnung Abwei-  
116 chendes regeln. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

117 (3) Änderungen der Satzung, Finanz- oder Schiedsordnung bedürfen einer Zweidrit-  
118 telmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei solchen Anträgen sind nur ordentliche  
119 Vereinsmitglieder stimmberechtigt.

## 120 **§ 5 FLINTA\*-Plenum**

121 Auf Antrag einer delegierten FLINTA\*-Person muss ein FLINTA\*-Plenum einberufen wer-  
122 den, wenn mindestens ein Viertel der delegierten FLINTA\*-Personen zustimmen. Das  
123 FLINTA\*-Plenum bekommt einen eigenen Raum zur Verfügung gestellt. Die Tagung wird  
124 für die Dauer des FLINTA\*-Plenums unterbrochen. Nach Ende des FLINTA\*-Plenums sind

125 die Ergebnisse dessen durch eine demokratisch im Plenum gewählte Person dem Bundes-  
126 kongress bekannt zu gegeben.

## 127 **§ 6 Geschäftsordnung**

128 (1) Anträge zur Änderung dieser Geschäftsordnung können nur von Delegierten ge-  
129 stellt werden. Zur Annahme dieser bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwe-  
130 sendenden Delegierten.

131 (2) Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) können von Delegierten und Kom-  
132 missionsmitgliedern gestellt werden. Sie dürfen sich ausschließlich mit dem wei-  
133 teren Ablauf des Bundeskongresses befassen und werden außerhalb der Redeliste  
134 sofort behandelt, sofern nicht eine andere Abstimmung oder eine Wahlhandlung  
135 zeitgleich stattfindet. Vor ihrer Abstimmung erhält je ein:e Delegierte:r gegen und  
136 für den Antrag das Wort. Gibt es keine Gegenrede, entfällt eine Fürrede und der  
137 GO-Antrag gilt als angenommen.

138 (3) GO-Anträge sind insbesondere:

- 139 a. Antrag auf Schließung der Redeliste
- 140 b. Antrag auf weitere Rede- und Debattenbeiträge
- 141 c. Antrag auf sofortiges Ende der Debatte
- 142 d. Antrag auf sofortige Abstimmung eines Antrags oder Vorziehung einer  
143 Wahl
- 144 e. Antrag auf geheime Abstimmung
- 145 f. Antrag auf Vertagung
- 146 g. Antrag auf Nichtbehandlung eines Antrages
- 147 h. Antrag auf Redezeitbegrenzung
- 148 i. Antrag auf Pause
- 149 j. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit

150 (4) Über die Zulässigkeit anderer GO-Anträge entscheidet die Tagungsleitung.